



Vorlage Nr.: 20/146		28.11.2006	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	11.12.2006	8
Kreistag	Landrat	18.12.2006	9

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

Beschlussvorschlag: Dem Kreistag wird vorgeschlagen:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen wird als Satzung beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen regelt die Gebührenerhebungen für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises, soweit spezielle Gebührenregelungen nicht vorhanden sind.

Im Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen (Anlage 1) wird in der **Tarifstelle 3 „Prüfungen“** der Gebührensatz von 360 € auf 450 € angehoben. Ursache für die Anhebung ist eine Neukalkulation der Gebühr, die zuletzt 1997 durchgeführt wurde.

Die Neuberechnung berücksichtigt die Besoldungsanpassungen bei den Prüferstellen, die inzwischen insgesamt der Besoldungsstufe A12 entsprechen.

Eine auf der Grundlage des KGSt- Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes 6/2005“ vorgenommene kreiseigene Berechnung der Arbeitsplatzkosten macht neben der allgemeinen Steigerung des Stundensatzes auch eine Anpassung des Gemeinkostenzuschlages und der Sachkostenpauschale erforderlich.

Als Anlage 2 ist eine detaillierte Vergleichsberechnung beigefügt.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Schmidt		gez. i. V. Kretschmann	gez. Welt
66	gez. Tinnefeld	gez. Gobrecht		
14	gez. Glaser	gez. König		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Weiter wird in der Allgemeinen Gebührensatzung (Anlage 1) die **Tarifstelle 5 „Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten“** wie folgt geändert (Gegenüberstellung der Gebührensätze neu/ alt):

Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten
- Gebührentarif -

Lfd. Nr.	Gegenstand	Jährliche Gebühr (neu)	Jährliche Gebühr (alt)
5.1	<u>Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>		—
5.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei	gebührenfrei
5.1.2	Zufahrten von sonstigen nicht gewerblichen bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	14,- bis 349,- €	
5.1.3	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	15,- bis 67,- €	52,-€
5.1.4	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentern sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten.	70,- bis 698,- €	52,- bis 520,- €
5.1.5	Zugänge entsprechend Nr. 1.4	35,- bis 349,- €	
5.2	<u>Kreuzungen</u>		
5.2.1	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	140,- €	103,-€
5.2.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung	279,-	

5.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei	gebührenfrei
5.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
5.2.3.1	höhengleich		
5.2.3.1.1	auf Dauer	70,- bis 349,- €	52,- bis 256,- €
5.2.3.1.2	vorübergehend	mtl. Gebühr: 35,- bis 70,- €	jährlich 26,- bis 52,-€
5.2.3.2	höhenfrei		
5.2.3.2.1	auf Dauer	70,- €	52,-€
5.2.3.2.2	vorübergehend	mtl. Gebühr: 35,- bis 70,- €	mtl. Gebühr 26,-€
5.2.4	Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen		
5.2.4.1	auf Dauer	70,- €	52,-€
5.2.4.2	vorübergehend	mtl. Gebühr: 35,- €	mtl. Gebühr 26,-€
5.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	70,- €	52,-€
5.3	<u>Längsverlegungen</u>		
5.3.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen		
	je angefangene Meter,	jährl. 0,70 €	
5.3.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter	jährl. 1,40 €	
5.3.2	Gleise je angefangene Meter	jährl. 0,70 €	

5.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei	
5.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei	
5.4	<u>Bauliche Anlagen</u> (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
5.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	gebührenfrei	gebührenfrei
5.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei	gebührenfrei
5.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei	gebührenfrei
5.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)		
5.4.1.3.1	auf Dauer	14,- €	10,30€
5.4.1.3.2	vorübergehend	gebührenfrei	0,50€
5.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
5.4.1.4.1	auf Dauer	70 €	52,00€
5.4.1.4.2	vorübergehend	wöchentl. 7,- €	wöchentl. 0,50
5.4.2	Wartehallen	gebührenfrei	gebührenfrei
5.4.3	Milchbänke	gebührenfrei	gebührenfrei
5.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	35,-€	26,-€
5.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Container, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	wöchentl. 18,-€	13,-€ (für jeden weiteren Monat 7,70€)
5.4.6	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	tägl. Gebühr: 35,- bis 349,-€	

5.5	<u>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u>		
5.5.1	Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen)	tägl. Gebühr: 83,- bis 840,-€	
5.5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches	tägl. Gebühr: 16,- bis 168,-€	

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus gilt nach § 18 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) als Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Nach § 19 a StrWG NW können für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren sind in der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen erläutert und in Anlehnung an den Gebührenkatalog für Sondernutzungen an Landesstraßen des Landesbetriebes Straßenbau NRW festgesetzt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat die Gebühren im April 2004 neu berechnet und erhöht. Die Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen wurden entsprechend angepasst und sind im Einzelnen in der Gebührensatzung erläutert. Die Ermittlung der Sondernutzungsgebühr erfolgt nach einer Punktetabelle für Zufahrten/Zugänge an Kreisstraßen.

Hierzu ist eine Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2005, erforderlich. Ein entsprechender Entwurf der Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Kreises Recklinghausen ist als Anlage beigelegt.

- Entwurf -

3. Satzung vom zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. GV. NW. 1996 S. 81, 141, 216 und 355), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NW S. 259), hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am

folgende Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen beschlossen:

Artikel I

In § 2 II der Allgemeinen Gebührensatzung wird der Wortlaut „auf volle Deutsche DM“ durch „auf volle €“ ersetzt.

Artikel II

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 wird die Tarifstelle 3 wie folgt geändert:

In der Spalte Gebühr wird die Zahl 360 durch 450 ersetzt.

Artikel III

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 wird die Tarifstelle 5 wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Jährliche Gebühr
5.1	<u>Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten</u> Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken Zufahrten von sonstigen nicht gewerblichen bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	 gebührenfrei 14,- bis 349,- €

5.2	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	15,- bis 67,- €
	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentern sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten.	70,- bis 698,- €
	Zugänge entsprechend Nr. 1.4	35,- bis 349,- €
	<u>Kreuzungen</u>	
	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	140,- €
	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung	279,-
	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
	höhengleich	
	auf Dauer	70,- bis 349,- €
	vorübergehend	mtl. Gebühr: 35,- bis 70,- €
	höhenfrei	
	auf Dauer	70,- €

5.3	vorübergehend	mtl. Gebühr: 35,- bis 70,- €
	Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen	
	auf Dauer	70,- €
	vorübergehend	mtl. Gebühr: 35,- €
	Über- und Unterführungen privater Wege	70,- €
	<u>Längsverlegungen</u>	
	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Ge- meingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserlei- tungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter,	jährl. 0,70 €
	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter	jährl. 1,40 €
	Gleise je angefangene Meter	jährl. 0,70 €
	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
5.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
	<u>Bauliche Anlagen</u>	
	(einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
	Schilder (einschließlich Pfosten)	gebührenfrei
	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)	

5.5	auf Dauer	14,- €
	vorübergehend	gebührenfrei
	gewerbliche Werbeschilder und Transparente	
	auf Dauer	70 €
	vorübergehend	wöchentl. 7,- €
	Wartehallen	gebührenfrei
	Milchbänke	gebührenfrei
	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	35,-€
	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Container, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	wöchentl. 18,- €
	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	tägl. Gebühr: 35,- bis 349,- €
	<u>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u>	
	Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen)	tägl. Gebühr: 83,- bis 840,- €
	Werbeveranstaltungen und Ähnliches	tägliche Gebühr: 16,- bis 168,- €

Artikel IV

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.